

**Allgemeines Dekret  
über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars**

Vom 1. April 2020

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 4, Art. 46, S. 46 ff., v. 3. April 2020), geändert

- am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 55, S. 60, v. 28. April 2020)

- Amtliche Lesefassung -

**Präambel.**

Der Verwaltungsdirektor<sup>1</sup> oder die Verwaltungsdirektorin leitet gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg vom 17. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 30, v. 23. März 2020) aufgrund vom Generalvikar delegierter ausführender Gewalt die Verwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates in sämtlichen administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Die mit dem Amt des Verwaltungsdirektors im Erzbischöflichen Generalvikariat verbundenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kompetenzen (Geschäftsbereich) sind gemäß § 7 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung Erzbistums Hamburg durch allgemeines Dekret des Generalvikars im Einzelnen zu delegieren.

Hiermit wird zur Durchführung der vorstehenden gesetzlichen Regelungen aufgrund § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung Erzbistums Hamburg in Verbindung mit can. 30 Codex Iuris Canonici dieses allgemeine Dekret erlassen, nachdem zu diesem zuvor die Zustimmung des Erzbischofs eingeholt worden ist.

**§ 1 Allgemeine Aufgabe.** Der Verwaltungsdirektor hat die Verwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates in seinem Geschäftsbereich so zu leiten, dass die pastoralen Leitlinien und ökonomischen Indikationen des Erzbischofs sowie die pastoral-strategische Ausrichtung des kirchlichen Verwaltungshandelns durch den Generalvikar und dessen diesbezügliche Vorgaben und Weisungen bestmöglich umgesetzt werden (§ 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg).

**§ 2 Erzbischöflicher Stuhl.** Die Regelungen dieses Dekrets erstrecken sich auch auf die Verwaltung des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg.

**§ 3 Aufsichtsverwaltung.** Der Verwaltungsdirektor gewährleistet die ordnungsgemäße Erledigung der Aufsicht über nachgeordnete juristische Personen nach Maßgabe des gesamtkirchlichen und diözesanen Rechts. Er sorgt für eine aufgaben- und ressourcenorientierte Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität.

**§ 4 Wirtschaftliche Angelegenheiten.** In sämtlichen wirtschaftlichen Angelegenheiten, die der Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors umfasst, hat er für eine stringente Kostenkontrolle des

---

<sup>1</sup> Soweit in diesem Dekret die männliche Form für die Bezugnahme auf natürliche Personen verwendet wird, erfolgt dies ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die hier verwendete Form bezieht sich auf alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts, ausgenommen bei der Bezugnahme auf Kleriker. Die Amtsbezeichnung „Verwaltungsdirektor“ wird von Frauen in der weiblichen Form geführt.

gesamten Ausgabeverhaltens im Erzbistum Hamburg unter Wahrung des jeweiligen durch den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg beschlossenen Diözesanwirtschaftsplans zu sorgen.

**§ 4a Ausübung von Gesellschafterrechten.** Zu den Aufgaben des Verwaltungsdirektors gehört auch die Ausübung von Gesellschafterrechten seitens des Erzbistums Hamburg sowie des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg.

**§ 5 Verwaltungsakte.** Der Verwaltungsdirektor erledigt sämtliche Aufgaben und Maßnahmen seines Geschäftsbereichs insbesondere durch den Erlass von kirchlichen Verwaltungsakten im Bereich administrativer und wirtschaftlicher Angelegenheiten des Erzbistums Hamburg, soweit dies erforderlich ist.

**§ 6 Dienstvorgesetzter.** (1) Mitarbeitende des Erzbistums Hamburg im Sinne dieses Dekretes sind Personen, deren Arbeitgeber oder Dienstherr das Erzbistum Hamburg ist und die

- a) im Erzbischöflichen Generalvikariat oder
  - b) außerhalb des Erzbischöflichen Generalvikariates
- eingesetzt werden, einschließlich Kleriker.

(2) Der Verwaltungsdirektor ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden nach Absatz 1 Buchstabe a), hinsichtlich Kleriker nur, soweit dies nicht Aufgaben oder Tätigkeiten betrifft, die wegen ihres sakramentalen Inhalts oder Bezuges an den Empfang der heiligen Weihen gebunden und einem Priester vorbehalten sind, oder die einen liturgischen Bezug haben. Darüber hinaus ist er Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden nach Absatz 1 Buchstabe b), ausgenommen Kleriker sowie nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe g) des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg pastoral Mitarbeitende.

(3) Soweit der Verwaltungsdirektor Dienstvorgesetzter nach Absatz 2 ist, kann er die Dienstvorgesetztaufgaben einschließlich der disziplinarischen Führung delegieren.

(4) Dem Verwaltungsdirektor obliegt die fachliche Führung der Abteilungsleitenden des Erzbischöflichen Generalvikariates. Vorgesetzter der Mitarbeitenden der jeweiligen Verwaltungseinheit ist der zuständige Leitende.

(5) Der Verwaltungsdirektor verantwortet die Wahrnehmung der Dienstgeberaufgaben nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Erzdiözese Hamburg.

**§ 7 Geschäftsordnung.** Zum Zweck einer effizienten und transparenten Erledigung sämtlicher Verwaltungsangelegenheiten und -abläufe des Erzbischöflichen Generalvikariates Hamburg (§ 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg) erlässt der Verwaltungsdirektor eine Geschäftsordnung des Erzbischöflichen Generalvikariates unter Einschluss eines Geschäftsverteilungsplanes. Soweit darin Regelungen enthalten sind, die den Geschäftsbereich des Generalvikars unmittelbar betreffen, setzt er dessen Vorgaben gleichzeitig um.

**§ 8 Koordination der erzbischöflichen Verwaltung; Konferenzen.** (1) Dem Verwaltungsdirektor obliegt für seinen Geschäftsbereich die Koordination der Verwaltungseinheiten des Erzbischöflichen Generalvikariates.

(2) Im Falle von Kompetenzkollisionen zwischen Verwaltungseinheiten des Erzbischöflichen Generalvikariates entscheidet der Verwaltungsdirektor nach Anhörung der Leitenden der betreffenden Abteilungen abschließend. Im Falle von § 3 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die

Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg stimmt er sich dazu mit dem Generalvikar ab.

(3) Der Verwaltungsdirektor leitet die für seinen Geschäftsbereich von ihm festgelegten Konferenzen im Erzbischöflichen Generalvikariat (§ 16 des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg). Der Generalvikar kann jederzeit an den Sitzungen solcher Konferenzen teilnehmen. Vom Generalvikar erbetene Tagesordnungspunkte aus seinem Geschäftsbereich sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

**§ 9 Verwaltungsvorschriften, Standards für die Verwaltung.** (1) Der Verwaltungsdirektor kann allgemeine Verwaltungsvorschriften und -richtlinien, insbesondere Organisations- und Dienstvorschriften die innere Organisation und den Dienstbetrieb des Erzbischöflichen Generalvikariates betreffend sowie ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften (Ermessensrichtlinien) erlassen. Für einzelne Verwaltungsbereiche kann er den Erlass solcher Vorschriften auf Abteilungsleitende delegieren; vor deren Erlass sind sie zur Zustimmung durch den Verwaltungsdirektor diesem vorzulegen.

(2) Im Rahmen von darüber hinausgehenden gesetzesauslegenden oder normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften hat der Verwaltungsdirektor das gesamtkirchliche Recht zu beachten.

(3) Der Verwaltungsdirektor kann Standards für die Verwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates unter Beachtung der Rechte von Organen der Kurie erlassen.

**§ 10 Kommunikation.** (1) Der Verwaltungsdirektor tauscht sich regelmäßig mit dem Generalvikar über das Verwaltungshandeln des Erzbischöflichen Generalvikariates ebenso aus wie über wichtigere Frage- und Problemstellungen und Herausforderungen der Diözesanverwaltung.

(2) Der Verwaltungsdirektor sorgt für eine der Aufgabenerfüllung umfassend dienliche Kommunikation innerhalb des Erzbischöflichen Generalvikariates sowie gegenüber den Pfarreien und sonstigen juristischen Personen unter der Aufsicht des Erzbischofs.

**§ 11 Unterstützung im Rahmen der Gesetzgebung.** (1) Im Rahmen der Unterstützung des Erzbischofs und des Generalvikars bei der Leitung des Erzbistums Hamburg im Bereich der erzbischöflichen Gesetzgebung (§ 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg) sorgt der Verwaltungsdirektor rechtzeitig für Gesetzesvorlagen und das Zuleitungsverfahren an den Erzbischof. Dasselbe gilt entsprechend für Dekrete durch den Generalvikar als Ordinarius (can. 134 § 1 Codex Iuris Canonici).

(2) Dem Verwaltungsdirektor steht ein Initiativrecht zu.

(3) Der Verwaltungsdirektor sorgt dafür, dass notwendige Anpassungen des Diözesanrechts aufgrund des Erlasses oder der Änderung von kirchlichen und staatlichen Gesetzen rechtzeitig erfolgen.

**§ 12 Übergangsregelung; Inkrafttreten.** (1) Solange gemäß Ziffer 3 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 das Erzbischöfliche Amt Schwerin vorerst im Sinne einer Übergangsregelung bestehen bleibt, gilt § 2 hinsichtlich des Erzbischöflichen Amtes Schwerin entsprechend.

(2) Dieses Dekret tritt am 3. April 2020 in Kraft.

Hamburg, den 1. April 2020

L. S.

Ansgar Thim  
Generalvikar